



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
INFORMATIK
Die Generaldirektorin

[REDACTED]

**By email with acknowledgement
of receipt to:**

[REDACTED]

Betrifft: Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten – EASE 2023/1315

Sehr [REDACTED]

Ich nehme Bezug auf Ihren Antrag auf Zugang zu Dokumenten der Europäischen Kommission, der am 27. Februar 2023 unter dem oben genannten Aktenzeichen registriert wurde.

Sie beantragen Zugang zu:

- *“Entscheidungsgrundlag(en) für die Löschung von TikTok auf Mobiltelefonen, auf denen ebenfalls Anwendungen der EU-Kommission genutzt werden”.*

Die folgenden Dokumente fallen unter Ihren Antrag:

1. Nutzercharta für eigene Geräte (BYOD – Bring Your Own Device)
2. Mitteilung an den Rat der Europäischen Union vom 23.02.2023
3. Protokoll der Sitzung des Managementkontrollgremiums, Ref. Ares(2023)1536754
4. IT-Sicherheitsinformation für die Sitzung des Managementkontrollgremium

1. Prüfung Ihres Antrags

Nach Prüfung der angeforderten Dokumente gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten bin ich zu dem Schluss gelangt, dass Dokument Nr. 1 vollständig freigegeben werden kann. Dokumente 2, 3 und 4 können mit Einschränkungen freigegeben werden.

Zwei Zeilen des Dokuments 2 und eine Zeile des Dokuments 3 enthalten personenbezogene Daten. Diese wurden geschwärzt, um den Schutz der Privatsphäre und

der Integrität des Einzelnen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zu gewährleisten. In Dokument 2 wurde nur die konkrete E-Mail-Adresse geschwärzt, nicht die Namen, da es sich um Kommissionsbedienstete in höheren Führungspositionen handelt. In Dokument 3 wurden Vor- und Nachname von Bediensteten der Kommission geschwärzt, die keine Führungspositionen innehaben.

Ferner wurden einige Abschnitte der Dokumente 3 und 4 geschwärzt, da ihre Offenlegung durch Ausnahmen vom Recht auf Zugang gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a erster Gedankenstrich und Artikel 4 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verhindert werden, wie im Folgenden näher ausgeführt wird.

1.1. Schutz des Entscheidungsprozesses

In Artikel 4 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 heißt es:

„Der Zugang zu einem Dokument mit Stellungnahmen zum internen Gebrauch im Rahmen von Beratungen und Vorgesprächen innerhalb des betreffenden Organs wird auch dann, wenn der Beschluss gefasst worden ist, verweigert, wenn die Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.“

Die Dokumente 3 und 4 enthalten Sitzungsprotokolle bzw. IT-Sicherheitsbriefings der Sitzung des Managementkontrollgremiums. Die Dokumente wurden für den internen Gebrauch erstellt und enthalten interne Beratungen über die Haltung der Kommission im Bereich der Cybersicherheit gegenüber ihren Bediensteten. Die Verbreitung der Dokumente würde den Entscheidungsprozess der Kommission ernstlich beeinträchtigen, da sie die Bediensteten der Kommission sowie andere Teilnehmer an diesen Sitzungen davon abhalten könnte, ihre Ansichten offen und unabhängig darzulegen, ohne durch die Aussicht auf Offenlegung übermäßig beeinflusst zu werden. Folglich würden die Mitarbeiter der betreffenden Dienststellen eher davon absehen, freie und offene Beratung zu leisten und ihre Ansichten offen zu teilen, wenn sie wüssten, dass ihre Meinungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht würden.

Die Offenlegung würde auch zu Spekulationen, vorzeitigen Schlussfolgerungen und schwerwiegenden Eingriffen in den Entscheidungsprozess der Kommission führen. Der durch die Offenlegung verursachte ungebührliche Druck von außen auf die Europäische Kommission würde einen unabhängigen und unparteiischen Entscheidungsprozess untergraben. Letztlich würden offengelegte Elemente früherer Entscheidungen nachteilige Auswirkungen auf künftige ähnliche Entscheidungsprozesse haben.

Die ständige Rechtsprechung der EU-Gerichte anerkennt, dass die Fähigkeit der Bediensteten der Organe, ihre Meinung frei zu äußern, erhalten bleiben muss, um das Risiko zu vermeiden, dass die Offenlegung zu einer künftigen Selbstzensur führen würde. ⁽¹⁾ Das Gericht hat nämlich entschieden, dass „die Möglichkeit, innerhalb eines Organs unabhängig Stellung zu nehmen, dazu beiträgt, interne Diskussionen zu fördern,

⁽¹⁾ Urteil des Gerichts der EU vom 18. Dezember 2008, *Muñiz v. Commission*, T-144/05, EU:T:2008:596, Randnummer 89.

um dessen Funktionsweise zu verbessern und zum reibungslosen Ablauf des Entscheidungsprozesses beizutragen“.⁽²⁾

1.2. Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 heißt es: „Die Organe verweigern den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung der Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt würde“.

Die Dokumente 3 und 4 enthalten sensible Informationen im Zusammenhang mit der internen Cybersicherheit der Kommission. Dazu gehören Informationen, die Aufschluss darüber geben, wie die Kommission Informationen kontextualisiert, auf was sich die Kommission bei der Behandlung von Cybersicherheitsproblemen konzentriert und was für die Kommission in Bezug auf ihre IKT-Infrastruktur und -Dienste als wichtig oder nicht gilt. Die Offenlegung dieser Informationen würde die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen, indem beispielsweise die Sicherheitsstrategie und die Maßnahmen im Zusammenhang mit IKT-Infrastrukturen und -Diensten der Kommission offengelegt würden.

2. Überwiegendes öffentliches Interesse an der Freigabe

Von der Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ist abzusehen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung besteht. Ein solches Interesse muss erstens öffentlich sein und zweitens den durch die Offenlegung verursachten Schaden überwiegen.

In Ihrem Antrag auf Zugang zu Dokumenten führen Sie keine Begründung für ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung der angeforderten Dokumente an.

Ich habe geprüft, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der Teile der zurückgehaltenen Dokumente bestehen könnte, aber wir konnten ein solches Interesse nicht erkennen.

3. Teilweiser Zugang

Gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 habe ich die Möglichkeit geprüft, einen weiteren teilweisen Zugang zu den angeforderten Dokumenten zu gewähren.

Aus den oben genannten Gründen ist eine Teilfreigabe jedoch ohne Beeinträchtigung der vorstehend dargelegten Interessen nicht möglich.

4. Rechtsbehelfe

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission ersuchen, diesen Standpunkt zu überprüfen.

⁽²⁾ Judgment of the General Court of 15 September 2016, Phillip Morris v Commission, T-18/15, EU:T:2016:487, paragraph 87.

Ein solcher Zweitantrag ist innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten. Sie können sie auf eine der folgenden Weisen einreichen:

Post:

Europäische Kommission
Generalsekretariat
Transparenz, Dokumentenverwaltung und Zugang zu Dokumenten (SG C.1) (SG C.1)
BERL 7/076
B-1049 Brüssel

Oder per E-Mail an: sg-acc-doc@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen,

Qualified electronic signature by:

A large black rectangular redaction box covering the signature area.A smaller black rectangular redaction box covering the signature area.

- Anhänge:
1. Nutzercharta für Ihr eigenes Gerät (BYOD)
 2. Mitteilung mit dem Rat der Europäischen Union vom 23.02.2023
 3. Protokoll der Sitzung des Managementkontrollgremiums Ref. Ares(2023)153675
 4. IT-Sicherheitsinformation für die Sitzung des Managementkontrollgremiumt